

**1023 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1982 03 11

**Regierungsvorlage****VERTRAG****ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT VON REIFEZEUGNISSEN**

Die Republik Österreich und die Deutsche Demokratische Republik haben,

in Realisierung des Vertrages über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft vom 31. März 1978 (Artikel 5),

vom Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens zu entwickeln,

sowie in der Entschlossenheit, die Beziehungen auf der Grundlage der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in ihrer Gesamtheit zu entwickeln und zu verwirklichen,

vereinbart, diesen Vertrag abzuschließen, und sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Für die Zulassung zu den in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Universitäten anerkennt jeder der beiden Vertragsstaaten die Gleichwertigkeit der im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ausgestellten Zeugnisse.

(2) In den beiden Vertragsstaaten werden auch für die Zulassung zu den einzelnen Studienrichtungen beziehungsweise Fachrichtungen die Vorschriften jenes Vertragsstaates angewendet, in dem diese Zulassung beantragt wird.

(3) Die Zulassung zu den einzelnen Universitäten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

**Artikel 2**

In diesem Vertrag bedeutet:

(1) der Ausdruck „Zeugnis“ alle Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstige Urkunden — ohne Rücksicht auf die Form der Ausstellung oder Registrierung —, die dem Inhaber die Voraussetzungen

verleihen, seine Zulassung zu einer Universität zu beantragen;

(2) der Ausdruck „Universitäten“

a) Universitäten;

b) die Institutionen, denen vom Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie gelegen sind, Hochschulcharakter zuerkannt wird.

**Artikel 3**

Für die Beratung aller Fragen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt. Die Ständige Expertenkommission besteht aus je drei von jedem der beiden Vertragsstaaten zu ernennenden Mitgliedern. Die Liste der Mitglieder wird vom Vertragsstaat auf diplomatischem Wege übermittelt. Jeder der beiden Vertragsstaaten kann Berater beiziehen. Die Ständige Expertenkommission wird auf Wunsch eines der Vertragsstaaten zu einer Sitzung zusammentreten. Der Tagungsort wird jeweils vereinbart werden.

**Artikel 4**

Dieser Vertrag wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen. Er kann jederzeit von einem der Vertragsstaaten schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung tritt ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim anderen Vertragsstaat in Kraft.

**Artikel 5**

(1) Der Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsstaaten einander mitteilen, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für dessen Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, am 20. Juli 1981 in zwei Urschriften, wobei beide Texte authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

**Dr. Hertha Firnberg m. p.**

Für die Deutsche Demokratische Republik:

**Hans-Joachim Böhme m. p.**

## VORBLATT

**Problem und Ziel:**

Österreich und die DDR wollen für die Zulassung zu ihren Universitäten die Gleichwertigkeit der im jeweils anderen Staat ausgestellten Zeugnisse anerkennen.

**Lösung:**

Diese gegenseitige Anerkennung bedarf eines Staatsvertrages, der am 20. Juli 1981 in Berlin unterzeichnet wurde.

**Alternativen**

zu einer vertraglichen Lösung bestehen nicht.

**Kosten:**

Durch die Inkraftsetzung dieses Staatsvertrages entstehen keinerlei Kosten; durch den Wegfall der Notwendigkeit individueller Prüfung der Reifezeugnisse aus der DDR erfolgt sogar eine Kosteneinsparung.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der gegenständliche Vertrag hat gesetzändernden Charakter und bedarf daher gemäß Artikel 50 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Er hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung zum innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß die Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist. Der Vertrag enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der Vertrag entspricht sowohl dem Text als auch dem Inhalt nach im wesentlichen der von Österreich ratifizierten Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (BGBl. Nr. 44/1957) sowie den von Österreich abgeschlossenen Abkommen über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse mit Bulgarien (BGBl. Nr. 148/1976), Finnland (BGBl. Nr. 3/1969), Jugoslawien (BGBl. Nr. 479/1976), Liechtenstein (BGBl. Nr. 434/1977) und Rumänien (BGBl. Nr. 309/1980).

Der Vertrag regelt nur die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Universitäten (in Österreich „Immatrikulation“) und nicht die spezifischen fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Studienrichtungen.

### Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1:

Im Absatz 2 wird festgehalten, daß die besonderen Studienvoraussetzungen vom Vertrag nicht erfaßbar sind, das heißt, daß auch der Inhaber eines Zeugnisses im Sinne dieses Vertrages allenfalls zusätzliche Voraussetzungen, die von Inhabern inländischer Reifezeugnisse gefordert werden (in Österreich auf Grund der Hochschulberechtigungsverordnung), nachzuweisen haben.

Die Bestimmung des Absatzes 3 bedeutet die Anwendung des § 7 Absatz 5 und Absatz 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 332/1981.

#### Zu Artikel 2:

Hochschulcharakter im Sinne dieses Vertrages haben in Österreich die im § 11 des Universitäts-Organisationsgesetzes (BGBl. Nr. 258/1975) angeführten Universitäten sowie die Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste in Wien, soweit sie das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz und die besonderen Studiengesetze anzuwenden haben, das heißt, daß in der DDR jene Institutionen für Österreich Hochschulcharakter besitzen, die diesen österreichischen Universitäten und Hochschulen in der Aufgabenstellung und in der Studiengestaltung einschließlich der Studienabschlüsse entsprechen.

#### Zu Artikel 3:

Die Ständige Expertenkommission hat sich mit allen Fragen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, zu beschäftigen. Sie wird auf Wunsch eines der Vertragsstaaten zu einer Sitzung zusammentreten. Es wurde darauf verzichtet, eine zeitliche Verpflichtung zum Zusammentritt einzugehen.

#### Zu Artikel 4:

Dieser Artikel enthält die in solchen Verträgen übliche Kündigungsklausel.

#### Zu Artikel 5:

Die Inkraftsetzung des Vertrages erfolgt durch einen Notenwechsel nach Durchführung des parlamentarischen Verfahrens.